

Securenta AG

Sofern auch ein endgültiges Insolvenzverfahren eröffnet wird, können Geschädigte Forderungen anmelden. Allein aufgrund des Abschlusses einer atypisch stillen Beteiligung ergibt sich für einen Anleger in der Insolvenz keine Forderung, vor allem kein Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals. Ein Anspruch auf Rückforderung der gezahlten Einlagen ist nur aufgrund von anderer Ansprüche möglich. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Außerdem besteht bei Eröffnung eines definitiven Insolvenzverfahrens für Anleger die Gefahr, dass der Insolvenzverwalter von Gesellschaftern, die die vertraglich vereinbarten Einlagen noch nicht in voller Höhe erbracht haben, die rückständigen Einlagen – insbesondere Rateneinlagen – noch einfordert. Derartigen Forderungen können Anleger unter Umständen eigene Ansprüche entgegenhalten. Auch dies bedarf einer rechtlichen Prüfung.

Schließlich sind nun auch wieder gegen die Verantwortlichen der Göttinger Gruppe strafrechtliche Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Betrug und Kapitalanlagebetrug anhängig.

Seit einiger Zeit vertreten wir regelmäßig Anleger, die Verträge mit Gesellschaften der Göttinger Gruppe, insbesondere der Securenta AG, abgeschlossen haben, wobei sie sich jeweils als atypisch stille Gesellschafter beteiligt haben.

Bei dem Beitritt wurde den Anlegern häufig zugesichert, dass das Kapital zum Ende der Laufzeit im Rahmen eines Pensionssparplanes bzw. als "SecuRente" ausbezahlt wird, wobei die Auszahlung des Kapitals in Monatsraten von staten gehen sollte.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat mit sofort vollziehbarem Bescheid der Göttinger Gruppe Anfang November 1999 das Betreiben von Einlagengeschäften untersagt. Damit zielt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen auf die mögliche jährliche Auszahlung der Endsumme dieser Beteiligung ab. Aufgrund dieser Untersagungsverfügung dürfen die Gesellschaften die Auseinandersetzungsguthaben nicht mehr vertragsgemäß "verwenden", d. h. in Raten auszahlen.

Die Rechtsprechung hinsichtlich einer Rückabwicklung der Beteiligungen war zunächst sehr restriktiv. Viele Gerichte verneinten einen gegen die Gesellschaft gerichteten Rückabwicklungsanspruch mit der Begründung, dass es sich um eine Unternehmensbeteiligung handele, so dass nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft allenfalls eine Beendigung für die Zukunft in Betracht komme.

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich in mehreren Klageverfahren von Anlegern von Gesellschaften der Göttinger Gruppe positiv zugunsten der geschädigten Investoren entschieden. Der Bundesgerichtshof hat dabei zunächst festgestellt, dass Anleger, die sich im Rahmen des SecuRente-Programmes beteiligt hatten, ihre Beteiligung mit sofortiger Wirkung kündigen können. Aufgrund einer Auseinandersetzung zwischen der Göttinger Gruppe und dem Bundesaufsichtsamt hatte die Göttinger Gruppe ja angekündigt, die Guthaben entgegen der ursprünglich vorgesehenen ratierlichen, monatlichen Rentenauszahlung nur noch in einer Summe auszuzahlen. Da damit nach Ansicht des BGH die versprochene Verzinsung wegfällt, ist den Anlegern die Fortsetzung der Verträge nicht mehr zumutbar, so dass Sie diese beenden können, allerdings mit der Folge, dass lediglich ein Anspruch auf einen Auseinandersetzungswert besteht.

Außerdem hat der Bundesgerichtshof aber nochmals in mehreren Urteilen im Jahre 2005 entschieden, dass Anleger auch ihre Einlagen zurückverlangen können, wenn sie unzureichend aufgeklärt worden sind. Bei Verträgen, die eine Rentenzahlung im Rahmen

des SecuRente-Programmes vorsahen, hat der Bundesgerichtshof ab einem gewissen Zeitraum eine Aufklärungspflichtverletzung bereits dann bejaht, wenn den Anlegern eine Rentenzahlung zum Ende der Laufzeit trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Unsicherheit als sicher dargestellt worden ist. Für andere Zeiträume bzw. andere Verträge kommt es nach Ansicht des BGH für einen Anspruch auf Rückzahlung der Einlage darauf an, ob der Anleger über andere Umstände und die Hintergründe der Anlage unzureichend aufgeklärt worden ist oder nicht.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs vom Anfang Dezember 2007 kann sich ein Anleger unter bestimmten Umständen auch darauf berufen, dass der Inhalt des Prospektes der Securenta AG unvollständig war, soweit darin nicht auf bankenrechtliche Zweifel an der ratierlichen Auszahlung hingewiesen worden ist.

Geschädigte Kapitalanleger sollten daher prüfen lassen, welche Möglichkeiten es gibt, Ansprüche im Insolvenzverfahren anzumelden oder sich aus der vertraglichen Verpflichtung zu lösen bzw. ob und welche Schadensersatzansprüche gegen sonstige Verantwortliche durchgesetzt werden können.